

Beschluss der 20. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Wuppertal vom 02.05. bis 04.05.2010

Frauenpolitische Forderungen zum SGB II

Hintergrund:

Nach wie vor ist das SGB II von einer modernen, die Menschenwürde achtenden, geschlechtergerechten Ausgestaltung weit entfernt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen hat sich bereits in vielen Stellungnahmen und Resolutionen dazu geäußert.

Die „Bewertung des SGB II aus gleichstellungspolitischer Sicht“ hat ebenfalls aufgezeigt, dass das SGB II herkömmliche Geschlechterrollen zementiert, anstatt sie zu verändern. Wichtig sei deshalb auf strukturellen Ebene, dass sich die Zieldefinition der Träger der Grundsicherung ändere. Ziel der Integrationsarbeit müsse es sein, auch Gender Mainstreaming und Frauenförderung als Ziele zu definieren.

Der neue „Referentenentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ sieht vor, Gleichstellungsbeauftragte mit umfangreichen Rechten und Pflichten einzusetzen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Es sind allerdings noch einige Punkte offen, die unabhängig von der neuen Organisationsform der Grundsicherungsträger aus gleichstellungspolitischer Sicht umgesetzt werden müssen.

Beschluss 1:

Die Bundesregierung wird deshalb erneut dazu aufgefordert, folgende zentrale Punkte umzusetzen:

1. Den individuellen Leistungsanspruch für jedes erwachsene Familienmitglied zu ermöglichen und damit die Aufhebung von Bedarfsgemeinschaften umzusetzen.
2. Aufnahme eines geschlechtsspezifischen Controllings in die strategischen Ziele und das Benchmarking.
3. Schulungen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen des Fallmanagements flächendeckend einzusetzen.
4. Geschulte Fachdienste für besondere Zielgruppen, z.B. Schwerbehinderte, Migrantinnen, junge Schwangere unter 25 Jahren einzurichten, um zu gewährleisten, dass diese alle rechtmäßigen Hilfsangebote in Anspruch nehmen können.
5. Gezielte Hilfen für Alleinerziehende zu konzipieren.

6. Kostenerstattung für Verhütungsmittel oder eine alternative gesetzliche Regelung (z.B. über die gesetzliche Krankenversicherung), damit alle Frauen unabhängig von ihrem Einkommen die Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Art der Schwangerschaftsverhütung haben.

7. Anpassung der Leistungen für Hilfebedürftige und Kinder an den tatsächlichen Bedarf. Dazu gehört auch, dass bei einer allgemeinen Anpassung des steuerlichen Existenzminimums für Kinder (Kindergelderhöhung) diese auch für Kinder in der Grundsicherung erfolgen muss.

8. Darüber hinaus sollte allen Kommunen, die optieren wollen, bei Vorliegen der Voraussetzungen, diese Möglichkeit gegeben werden.

Begründung:

Noch immer sind auf struktureller Ebene gleichstellungspolitische Ziele nicht fester Bestandteil der Umsetzung des SGB II. Umfassende Maßnahmen werden in der „Bewertung des SGB II aus gleichstellungspolitischer Sicht“ dargestellt.

Beschluss 2:

Darüber hinaus wird das Bundesarbeitsministerium aufgefordert, den Härtefallkatalog unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Sozialverbände, Frauenorganisationen, Arbeitsloseninitiativen, Gewerkschaften, Familienverbänden u.a. auszuarbeiten. Dabei dürfen weiterführende Einzelfallentscheidungen durch das Fallmanagement nicht ausgeschlossen werden.

Begründung:

Die Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen nach flexiblen Hilfsmöglichkeiten und Ermessensspielräumen für das Fallmanagement sehen wir durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt.

Der vorgelegte Katalog von Härtefällen ist allerdings nicht ausreichend. Auch wenn die Positivliste ausdrücklich als nicht abschließend bezeichnet ist, halten wir es angesichts der ersten Rechtsprechung für erforderlich, die Härtefälle weiter zu konkretisieren.